

GZ. BMF-040400/0003-III/6/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

21/11

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glücksspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäscherrichtlinie).

Erstmals werden die Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für Kredit- und Finanzinstitute in einem Gesetz, dem

Finanzmarkt-Geldwäschegegesetzes (FM-GwG), zusammengefasst. Dadurch erhält die Finanzmarktaufsichtsbehörde eine einheitliche und übersichtliche rechtliche Basis für ihre Aufsichtstätigkeit.

Die Umsetzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Art. 30 und 31 der 4. Geldwäscherichtlinie wird durch ein eigenes Bundesgesetz erfolgen, das gesondert in Begutachtung versendet wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie eine Reihe von Maßnahmen vor, die zu einer weiteren Verbesserung des Systems zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen sollen:

- **Erweiterung des risikoorientierten Ansatzes:** vereinfachte und zusätzliche erweiterte Sorgfaltspflichten sind auf Basis der Risikoanalyse auf Unternehmensebene anzuwenden, wodurch die individuellen Gegebenheiten und Risiken besser berücksichtigt werden. Zusätzlich kann die FMA zur Erhöhung der Rechtssicherheit konkrete Anwendungsfälle für spezifische vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten festlegen, wenn dies aufgrund der nationalen Gegebenheiten geboten ist.
- **Einrichtung eines interministeriellen Koordinierungsgremiums:** Das zukünftige Koordinierungsgremium wird nicht nur Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickeln, sondern auch die Erstellung der nationalen Risikoanalyse koordinieren.
- **Inländische politisch exponierte Personen:** Verstärkte Sorgfaltspflichten werden zukünftig auch auf inländische politisch exponierte Personen anzuwenden sein.
- **Umsetzung des Sanktionsregimes der 4. Geldwäscherichtlinie:** die Veröffentlichungspflichten und Verwaltungsstrafen von bis zu 5 Millionen Euro oder 10% des jährlichen Gesamtumsatzes werden in dem von der Richtlinie verlangten Umfang umgesetzt. Für geringere Pflichtverletzungen sollen Verwaltungsstrafen in der bisherigen Höhe vorgesehen werden und es zudem ermöglicht werden von der Bestrafung in bestimmten Fällen abzusehen.

Dadurch soll je nach Schwere der Pflichtverletzung eine adäquate Reaktion ermöglicht werden.

- **Online-Identifizierung:** Die Online-Identifizierung soll im Rahmen der normalen Sorgfaltspflichten für die Feststellung und Überprüfung der Identität zugelassen werden.

Überdies werden als Teil des am 4. Oktober 2016 im Ministerrat beschlossenen Maßnahmenpakets zur Behebung der von der Financial Action Task Force (FATF) bei der 4. Länderprüfung festgestellten Defizite neben der bereits oben angeführten Einrichtung eines interministeriellen Koordinierungsgremium zur Stärkung der nationalen Kooperationsmechanismen auch noch die Zuständigkeit des besonderen Beauftragten bei international tätigen Bankengruppen auf Auslandstöchter und im Ausland befindliche Zweigniederlassungen erweitert und Agenten ausländischer Zahlungsdienstleister der direkten Aufsicht der FMA unterstellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz einen wichtigen Schritt zur weiteren Verbesserung des Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellt.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glücksspielgesetz, das

Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschauigesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

10. November 2016

Der Bundesminister:

Dr. Schelling